

Abmahnung: Friseurmeister Jürgen Imhof erhielt Einschreiben einer Bochumer Anwaltskanzlei, weil seine Handelsregisternummer nicht auf dem neusten Stand war

Wenn das Recht auf die Spitze getrieben wird

Von unserem Redaktionsmitglied
Heike v. Brandenstein

MAIN-TAUBER-KREIS. Als das Einschreiben Mitte Januar Friseurmeister Jürgen Imhof erreichte, war der erst einmal geschockt. „Ich wusste zunächst gar nicht, worum es überhaupt geht“, berichtet er. Das Schriftstück nämlich kam von einer Bochumer Anwaltskanzlei und enthielt alles andere als eine freudige Nachricht.

„Das ist eine Sache, mit der man Geld verdienen kann.“

AMTSGERICHTSDIREKTOR MARC KERN

Eine Friseurin aus der Ruhrgebietsstadt hatte eine Rechtsanwaltskanzlei per Vollmacht ermächtigt, ein Abmahnverfahren gegen den Tauberbischofsheimer Handwerksmeister anzustreben. Der Vorwurf: Das konkurrierende Unternehmen Imhof weise auf seiner Internetseite kein ordnungsgemäßes Impressum auf. Konkret moniert wurde, dass die Angaben im Handelsregister fehlten. „Bedingt dadurch verschaffen Sie sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern...“, heißt es weiter.

In der angehängten Unterlassungserklärung wird der Streitwert auf 15 000 Euro beziffert, als Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung eine Summe von 5100 Euro angegeben. Die beigefügte Kostennote der Rechtsanwaltskanzlei, die im Beinaamen die Bezeichnung „RevierAdvokaten“ trägt, beläuft sich auf knapp 00 Euro.

Trotz des ersten Schocks reagierte Imhof schnell. „Für mein Dafürhalten hatte ich alles richtig ausgefüllt“, meint er. Und so wandte er sich zunächst an das Unternehmen, das seine Internetseite betreut. „Euroweb“ meldete sich umgehend, wies darauf hin, die von Imhof angegebene Handelsregisternummer richtig eingetragen zu haben, bat um Informationen zur Berichtigung und riet, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Bevor er das tat, rief er allerdings beim Amtsgericht Tauberbischofsheim an. Das Telefonat brachte Klarheit. Im Zuge der baden-württembergischen Verwaltungsreform wa-

ren Mitte 2007 die 53 Registergerichte an vier Standorten konzentriert worden. Das Registergericht Tauberbischofsheim wurde ebenso wie das Wertheimer Mannheim zugeschlagen. Damit änderten sich auch die Handelsregisternummern insofern, dass den Unternehmen aus dem Bereich Tauberbischofsheim der alten Nummer die dreistellige Zahl 560 vorangestellt wurde, in Wertheim war es die 570.

Laut Marion Achstetter, Rechtspflegerin beim Amtsgericht Tauberbischofsheim und lange zuständig für das Handelsregister, würde das Amtsgericht Tauberbischofsheim anhand der alten Nummer sofort auf das Mannheimer Registergericht verweisen. Insoweit interpretiert sie die Abmahnung eher als Bagatelle.

Genau so hat auch die von Jürgen Imhof eingeschaltete Rechtsanwaltskanzlei argumentiert und verweist auf ein entsprechendes Urteil des Landgerichts Berlin vom August 2010. Zudem verweist sie auf eine doppelte Verneinung in der von der Gegenseite formulierten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung und erlaubt sich deshalb fast schon süffisant eine Modifikation.

Sie sieht keine Anerkennung einer Rechtspflicht oder Schaffung einer Präjudiz vor und verwahrt sich gegen eine Kostenpflicht. Sollte Imhof allerdings fehlende Angaben zu Handelsregistergericht oder -nummer machen, sei eine vom Gläubiger festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen, die im Streitfall vom Amts- oder Landgericht zu überprüfen sei.

In einem Dreizeiler erklärt ein Anwalt der „RevierAdvokaten“ die Angelegenheit mit der abgegebenen Unterlassungserklärung letztlich für abgeschlossen. „Ich bin noch mal mit einem blauen Auge davon gekommen“, so Imhof. Ihm ist es ein Anliegen, andere Kollegen auf solche Abmahnpraktiken hinzuweisen, damit sie ihr Impressum überprüfen und nicht in die gleiche Falle tappen wie er.

Zudem findet Jürgen Imhof, dass die im Handelsregister aufgeführten Unternehmen von Amts wegen über die Änderungen hätten informiert werden müssen. „Schließlich“, so der Tauberbischofsheimer Friseurmeister, „fordert der Staat von den Bürgern auch ganz selbstverständlich Meldungen ein.“



Der Tauberbischofsheimer Friseurmeister Jürgen Imhof erhielt einer Abmahnung einschließlich Unterlassungserklärung und Kostennote des Anwalts. Ihm ist es ein Anliegen, dass Kollegen nicht in die gleiche Falle tappen wie er. BILD: HEIKE V. BRANDENSTEIN

Was in einem Impressum im Internet stehen muss

■ Was in einem Impressum im Internet stehen muss, ist in den Paragraphen 5 und 6 im **Telemediengesetz (TMG)** festgelegt.

■ Das **Bundesministerium für Justiz** bietet zudem „Allgemeine Hinweise zur Anbieterkennzeichnungspflicht im Internet („Impressumpflicht)“.

■ Sinn und Ziel des Impressums ist es, dass **Verbraucher** mit Hilfe der Anbieterkennzeichnung in der Lage sind, Dienstanbieter **auf ihre Seriosität zu überprüfen**.

■ Wer seiner Anbieterkennzeichnungspflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig und kann mit

einer **Geldbuße bis zu 50 000 Euro** belangt werden.

■ **Pflichtangaben sind bei natürlichen Personen:** Familienname, der ausgeschriebene Vorname, die vollständige Postanschrift (ein Postfach reicht nicht aus), E-Mail-Adresse und eine weitere elektronische oder nicht elektronische Möglichkeit zur Kontaktaufnahme.

■ **Pflichtangaben bei juristischen Personen und Personengesellschaften** sind: vollständig ausgeschriebener Firmenname samt Adresse, gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter, Kontaktinformationen (E-Mail, Telefon, Fax).

■ Bei **Diensten** im Rahmen einer Tätigkeit, die der **behördlichen Zulassung verlangt**: zuständige Aufsichtsbehörde.

■ Bei Dienst Anbietern, die in **Registern eingetragen** sind: Registerort und -nummer.

■ Bei **reglementiertem Beruf** (Gesundheitshandwerke, Architekten, Ärzte, Ingenieure): Kammerzugehörigkeit, gesetzliche Berufsbezeichnung, Staat, in dem die Bezeichnung verliehen wurde, Bezeichnung der berufsrechtlichen Regeln.

■ Darüber hinaus: **Umsatzsteuernummer**, Wirtschaftsidentifikationsnummer. *hvb*

Das sieht Mark Kern, Amtsgerichtsdirektor in Tauberbischofsheim, ein wenig anders: „Die Justiz hat keine vorsorgende Funktion, sondern eine retrospektive Sicht auf bereits abgeschlossene Dinge.“ Abmahnverfahren dienen letztlich dem Verbraucherschutz und sollen auf Mängel verweisen. „Häufig ist es nicht leicht zu erkennen, wo der Missbrauch anfängt und die Wahrnehmung berechtigter Interessen aufhört“, schränkt er ein.

Dennoch räumt er ein, dass es Fälle gäbe, in denen die Rechtsordnung in nicht erwünschter Weise

ausgenutzt werde. Schließlich existierten richtiggehende Abmahnvereine. „Das ist eine Sache, mit der man Geld verdienen kann“, weiß der Richter und weist darauf hin, dass selbst Dinge abgemahnt werden könnten, von denen nur behauptet würde, sie seien inkorrekt. So berichtet Kern von einer moralisch äußerst zwielichtigen Abmahnpraxis gegenüber Verstorbenen. Aufgrund von Todesanzeigen seien im Stuttgarter Raum Witwen Abmahnungen über nicht bezahlte Rechnungen ihrer verstorbenen Ehemänner in einem Sauna- oder Erotikclub zugesandt

worden. „Da gibt es Frauen, die in einer solchen Situation einfach zahlen“, räumt er ein und vermutet gar eine „relativ hohe Quote“.

Gerade wenn die geforderten Summen in einem überschaubaren Rahmen lägen, wären viele eher bereit, das Portemonnaie zu zücken als sich einen Anwalt zu nehmen oder sich gar auf einen Rechtsstreit einzulassen, so der Amtsgerichtsdirektor. Deshalb wertet er den möglichen Missbrauch bei der Abmahnpraxis auch als „die dunkle Seite der bürgerfreundlichen Medaille Verbraucherschutz“.